Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	**Vorlagen-Nr.: 064/18** Vorlage ist öffentlich Datum: 15.08.2018	

Tagesordnungspunkt

Entgeltordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Grasleben
Hier: Umsetzung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

Vorgesehene Beratungsfolge:		*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
20.08.2018	VA Grasleben					
17.09.2018	GR Grasleben					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☒	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt	**36500**		
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz	EUR	verfügbar		EUR	

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
gez. Poppitz	gez. Janze
(Poppitz)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasleben beschließt, die Entgeltordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Grasleben einschließlich Entgelttabelle vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchengemeinden St. Maria und St. Norbert. Die Entgeltordnung nebst Entgelttabelle vom 01.08.2013 tritt außer Kraft.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hat am 22.06.2018 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach der allgemeinen Finanzhilfe erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des dritten Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

Gleichwohl müssen für ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Kindergarten- bzw. altersübergreifenden Gruppe weiterhin Gebühren bezahlt werden. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Die vollständige Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder gilt ab dem Kindergartenjahr 2018/2019, d. h. ab dem 01.08.2018. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit bezieht sich auf die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderliche Mindestbetreuungszeit auf die Gruppenarbeit am Vormittag, die an fünf Tagen in der Woche jeweils vier Zeitstunden umfasst. Soweit ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen nicht zur Verfügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe eines Kindergartens erfüllt werden, wenn die Kinder in der Nachmittagsgruppe an fünf Tagen in der Woche in der Gruppe täglich mindestens vier Stunden betreut werden. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen sollte möglichst vorgehalten werden. Ein individueller Rechtsanspruch auf einen Ganztagsanspruch besteht indes auch künftig nicht.

Für die Einführung und Umsetzung der Beitragsfreiheit sieht das KiTaG einen Kostenausgleich zugunsten der Einrichtungsträger vor. Dieser Kostenausgleich wird aus Landesmitteln durch die Erhöhung der Finanzhilfe zu den Personalkosten verteilt. Zurzeit wird für Kinder im Alter von Null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder) eine Finanzhilfe in Höhe von 52% zu den Personalkosten gezahlt. Für Gruppen, die ausschließlich Kinder im Alter von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aufgenommen haben werden künftig 55% Finanzhilfe gezahlt, statt bisher 20%. Für altersübergreifende Gruppen, in denen ausschließlich Kinder im Alter von Null Jahren bis zur Einschulung (Krippe/Kindergarten) aufgenommen werden (maßgeblich für das Alter der Kinder ist der Stichtag 01.03. des jeweiligen Kindergartenjahres) gilt ein Finanzhilfesatz von 52% (§ 16a Abs 1 Satz 2 KiTaG). Hier werden Aufschläge in Höhe von 0,15% je Kindergartenkind (§ 16b Abs. 2 Satz 1 KiTaG) gezahlt, allerdings gibt es eine Deckelung auf maximal 55% (§ 16b Abs.2 Satz 3 KiTaG). Durch die Aufnahme von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann sich der erhöhte Finanzhilfesatz individuell minimieren. Generell vorgesehen ist eine Erhöhung der Finanzhilfe, bei der ausschließlichen Unterbringung von Kindern ab drei Jahren, in Höhe von 55% ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 bis hin zu maximal 58% im Kindergartenjahr 2021/2022.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich (inkl. Früh- und Spätdiensten) liegt die Entscheidung bei den Kommunen, ob sie die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit beitragsfrei stellt oder Elternbeiträge dafür erheben möchten. Die Verwaltung weist ausdrücklich auf die ohnehin zumindest angespannten Haushaltslagen der einzelnen Mitgliedsgemeinden hin und schlägt vor, die sogenannten Randstunden mit einer pauschalen Gebühr von 10,-- € pro halbe Stunde monatlich, zu berechnen. Die anderen Kommunen im Landkreis verfahren ebenso und erheben halbstündige Gebühren in einer Höhe zwischen 5,-- € und 15,-- €, sodass die von der Gemeinde Grasleben, Gemeinde Marienthal und Gemeinde Querenhorst veranschlagte halbstündige Pauschale von 10,-- € im Mittel liegt. Die Abweichungen der einzelnen Pauschalgebühren bei den jeweiligen Kommunen des Landkreises Helmstedt liegen begründet im bisherigen Gebührenberechnungsverfahren. Es gibt im Landkreis ein starkes Nord-Süd-Gefälle, was die Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten betrifft und somit die Einnahmen aus den Gebühren und gleichzeitig die Verluste durch deren Wegfall.

Aufgrund der Änderungen im KiTaG und der damit herbeizuführenden Änderungen der Entgeltordnungen bzw. Satzungen der Mitgliedsgemeinden in der Samtgemeinde Grasleben, schlägt die Verwaltung eine Vereinheitlichung der Elternbeiträge in allen Kindertagesstätten der vor. Die Gleichstellung aller Eltern bei den Betreuungsangeboten für ihre Kinder in der Samtgemeinde Grasleben ist der Verwaltung wichtig und könnte im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung des KiTaG zunächst in finanzieller Hinsicht erreicht werden. Das Angebot von einheitlichen Betreuungszeiten in allen Kitas der Samtgemeinde ist ein weiterer Vorsatz auf dem Weg zu einer besonders familienfreundlichen Samtgemeinde Grasleben.

Gemäß Vereinbarungen mit den Trägern der Kitas in der Gemeinde Grasleben, ev. Kirchengemeinde St. Maria und kath. Kirchengemeinde St. Norbert, bedürfen Änderungen, die die Gebühren betreffen, der Absprache zwischen den Vertragspartnern. Daher muss eine Vorbehaltsklausel in den Beschluss des Gemeinderates aufgenommen werden, sofern die Zustimmung der Träger zum Zeitpunkt der Ratssitzung noch nicht vorliegt.

Anlagen:

- Entgeltordnung der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätte
- Entgelttabelle für U3-Kinder und Sonderöffnungszeiten der Gemeinde Grasleben
- Ergänzende Information über Mehr-/Mindereinnahmen

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

ENTGELTORDNUNG

der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Kindertagesstättenentgelte

1.1 Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018, ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a oder 16 b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Zeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste, soweit eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden nicht überschritten wird.

Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

1.2 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob es in einer Krippengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe betreut wird, für die Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

1.3 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten, als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- Steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 2000,00 Euro für jedes im Haushalt lebenden Kind (bis 18 Jahre einschließlich) gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt.

1.4 Durch die Beitragsfreiheit eines Kindergartenkindes (3 Jahre bis zur Einschulung) ist es möglich, dass die Ermäßigung für ein Geschwisterkind in einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe wegfällt und ab 01.08.2018 somit die volle Gebühr zu zahlen ist, soweit das Geschwisterkind noch keine 3 Jahre alt ist.

Für Geschwister, die gleichzeitig dieselbe Kindertagesstätte besuchen und beide das dritte Lebensjahr vollendet haben, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 50%, für jedes weitere um je 75%. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird[1].

1.5 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.

1.6 Einkommensveränderungen sind grundsätzlich durch die Eltern zu Beginn eines jeden Jahres dem Träger mitzuteilen. Einkommensveränderungen um mehr als 15 % während des laufenden Kindergartenjahres sind den Trägern unverzüglich mitzuteilen. Eltern sind bei der Anmeldung auf etwaige Regressansprüche hinzuweisen.

1.7 In begründeten Einzelfällen kann der Träger auf besonderen Antrag hin Ermäßigungen von der Gebührenstaffel beschließen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.

1.8 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

1.9 Für auswärtige Eltern aus dem Landkreis Helmstedt, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, ist die Betreuung ihrer Kinder, ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung für acht Stunden täglich, ebenfalls beitragsfrei.

Auswärtige Eltern außerhalb des Landkreises Helmstedt oder aus anderen Bundesländern, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, zahlen den evtl. anfallenden Defizitbetrag.

Der Defizitbetrag ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.

1.10 Bei einer kurzzeitigen Betreuung (Tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 10,00 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 15,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.

1.11 Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem neuen Kindergartenjahr/ab dem Aufnahmemonat zu zahlen.

1.12 Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

1.13 Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.

[1] Die unter 1.4 genannte Regelung dient dem Zweck, Eltern, die Entgelte für zwei Kinder zu entrichten haben, zu entlasten. Dieser Zweck entfällt, sobald Dritte die Entgelte übernehmen. Folglich ist für diesen Fall auch das volle Entgelt zu entrichten.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt unterjährige An- und Abmeldungen nicht aus.

2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

2.3 Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.

2.4 Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.

2.5 Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an den jeweiligen Träger zu überweisen.

4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.

4.3 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

4.4 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.

4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. Ergänzende Regelungen des Trägers

Den Trägern der Kindergärten steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Grasleben, den 17.09.2018

Bürgermeisterin	Gemeindedirektor
(Koch)	(Janze)

Entgelttabelle der Gemeinde Grasleben zur Entgeltordnung vom _____ über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Grasleben

Kita-Entgelte für U3-Kinder und Sonderöffnungszeiten

Beitragsstufe	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**
Bruttoeinkommen	**< 15.000 €**	**< 20.000 €**	**< 25.000 €**	**< 30.000 €**	**< 35.000 €**	**< 40.000 €**	**< 45.000 €**	**< 50.000 €**	**> 50.000 €**
Betreuungszeit (bis 4 Stunden)	58 €	70 €	85 €	102 €	120 €	140 €	149 €	160 €	172 €
Betreuungszeit (bis 5 Stunden)	67 €	81 €	99 €	119 €	140 €	162 €	173 €	187 €	200 €
Betreuungszeit (bis 6 Stunden)	75 €	92 €	113 €	136 €	160 €	185 €	198 €	213 €	229 €
Betreuungszeit (bis 6,5 Stunden)	79 €	97 €	119 €	143 €	168 €	195 €	208 €	224 €	240 €
Betreuungszeit (bis 7 Stunden)	85 €	102 €	127 €	154 €	181 €	210 €	226 €	244 €	266 €
Betreuungszeit (bis 7,5 Stunden)	90 €	108 €	134 €	162 €	191 €	221 €	238 €	257 €	280 €
Betreuungszeit (bis 8 Stunden)	94 €	114 €	141 €	169 €	203 €	232 €	247 €	267 €	287 €
Betreuungszeit (bis 9 Stunden)	103 €	124 €	155 €	188 €	226 €	258 €	278 €	300 €	326 €

Sonderdienst **(Früh-/Spätdienst, über 8-stündige Betreuung)**	**pro Monat je angefangene ½ Stunde**	**10 €**	**einkommensunabhängige Pauschale**

gültig ab 01.10.2018

Entgelttabelle der Gemeinde Grasleben zur Entgeltordnung vom _____ über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Grasleben

Kita-Entgelte für U3-Kinder und Sonderöffnungszeiten

Beitragsstufe	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**
Bruttoeinkommen	**< 15.000 €**	**< 20.000 €**	**< 25.000 €**	**< 30.000 €**	**< 35.000 €**	**< 40.000 €**	**< 45.000 €**	**< 50.000 €**	**> 50.000 €**
Betreuungszeit (bis 4 Stunden)	58 € (+12 € ca. 25%)	70 € (+12 € ca.20%)	85 € (+14 € ca.20%)	102 € (+14 € ca.16%)	120 € (+16 € ca.15%)	140 € (+20 € ca.17%)	149 € (+17 € ca.13%)	160 € (+16 € ca.11%)	172 € (+16 € ca.10%)
Betreuungszeit (bis 5 Stunden)	67 € (+9 € ca.15%)	81 € (+11 € ca.12%)	99 € (+10 € ca.11%)	119 € (+9 € ca.8%)	140 € (+10 € ca.8%)	162 € (+12 € ca. 8%)	173 € (+8 € ca. 5%)	187 € (+7 € ca. 4%)	200 € (+5 € ca. 3%)
Betreuungszeit (bis 6 Stunden)	75 € (+6 € ca. 9%)	92 € (+6 € ca. 7%)	113 € (+6 € ca. 6%)	136 € (+4 € ca. 2%)	160 € (+4 € ca. 3%)	185 € (+5 € ca. 3%)	198 €	213 € (-3 € ca. 1%)	229 € (-5 € ca. 2%)
Betreuungszeit (bis 6,5 Stunden)	79 €	97 €	119 €	143 €	168 €	195 €	208 €	224 €	240 €
Betreuungszeit (bis 7 Stunden)	85 €	102 €	127 €	154 €	181 €	210 €	226 €	244 €	266 €
Betreuungszeit (bis 7,5 Stunden)	90 €	108 €	134 €	162 €	191 €	221 €	238 €	257 €	280 €
Betreuungszeit (bis 8 Stunden)	94 € (+1 € ca. 1%)	114 €	141 € (-2 € ca. 1%)	169 € (-7 € ca. 4%)	203 € (-5 € ca. 2%)	232 € (-8 € ca. 3%)	247 € (-17 € ca. 6%)	267 € (-21 € ca. 7%)	287 € (-25 € ca. 8%)
Betreuungszeit (bis 9 Stunden)	103 €	124 €	155 €	188 €	226 €	258 €	278 €	300 €	326 €

Sonderdienst **(Früh-/Spätdienst bei über 8-stündige Betreuung)**	**pro Monat je angefangene ½ Stunde**	**10 €**	**einkommensunabhängige Pauschale**

gültig ab 01.10.2018